

Statuten

I) Name, Sitz, Zweck

Art. 1) Name und Sitz

Unter dem Namen „Schweizerische Vereinigung psychiatrischer Assistenzärztinnen und Assistenzärzte (SVPA)“ bzw. "Association suisse des médecins assistantes et assistants en psychiatrie (ASMAP)" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. ZGB

Der Sitz des Vereins befindet sich am Arbeitsort der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

Art. 2) Zweck

Die Vereinigung:

- Fördert den Nachwuchs im Fach Psychiatrie
- Setzt sich für eine Verbesserung der Arbeits- und Ausbildungsbedingungen von Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung zum Fachtitel für Psychiatrie und Psychotherapie ein
- Fördert den nationalen und internationalen Austausch zwischen Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung zum Facharzttitel für Psychiatrie und Psychotherapie
- Fördert die Forschung im Fach Psychiatrie in für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung zum Facharzttitel für Psychiatrie und Psychotherapie relevanten Bereichen
- Vernetzt sich mit anderen Interessengruppen der psychiatrischen Gesundheitsversorgung
- Setzt sich für eine Verbesserung der Behandlung psychiatrischer Patientinnen und Patienten ein

Sie spielt eine massgebliche Rolle bei der Meinungsbildung in Fragen der Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung zum Facharzttitel für Psychiatrie und Psychotherapie und vertritt diese Meinung innerhalb der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (SGPP) und gegenüber anderen Institutionen.

II) Mitgliedschaft

Art. 3) Mitgliedschaft

Als Mitglieder können Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung zum Facharzttitel (FMH) für Psychiatrie und Psychotherapie, sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie aufgenommen werden bis längstens 2 Jahre nach Erlangung des jeweiligen Facharzttitels.

Die SVPA empfiehlt eine gleichzeitige Mitgliedschaft in der SGPP, welche jedoch nicht Voraussetzung für die Aufnahme ist. Mitglieder der Vereinigung der Assistenzärztinnen von Zürich, Zentral-, Nordostschweiz & Aargau (VAPZ) sowie der Association latine des psychiatres-psychothérapeutes en

Schweizerische Vereinigung psychiatrischer Assistenzärztinnen und Assistenzärzte SVPA
Association suisse des médecins assistantes et assistants en psychiatrie ASMAP

formation (ALPPF) sind über ihre Mitgliedschaften in diesen beiden Vereinigungen automatisch Mitglieder des SVPA.

Art. 4) Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Antrag des Neumitglieds. Mit dem Antrag bestätigt das Neumitglied die unter Art. 3) beschriebenen Voraussetzungen zu erfüllen. Für die Korrektheit der gemachten Angaben ist das Neumitglied selbst verantwortlich. Der Vorstand hat das Recht, vom Neumitglied eine schriftliche Bestätigung des unter Art. 3) genannten Status einzufordern.

Art. 5) Austritt

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft schriftlich mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Mitgliedschaft endet automatisch auf Ende Jahr, wenn ein Mitglied trotz Mahnung seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt hat. Die Mitgliedschaft endet spätestens zwei Jahre nach Erreichung eines der in Art. 3 genannten Facharztstitel.

Art. 6) Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied unter Angabe der Gründe aus der Vereinigung ausschliessen. Das betroffene Mitglied kann bei der Mitgliederversammlung Rekurs einlegen. Der Rekurs ist bis spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung beschliesst in geheimer Abstimmung; der Ausschluss ist nur verbindlich, wenn er von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bestätigt wird.

III) Organe

Art. 7) Organe des Vereins

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Art. 8) Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan; im Besonderen stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, des Jahresberichts der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der Jahresrechnung und Entlastung der verantwortlichen Organe
- b) Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der 1-2 Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- c) Kenntnisnahme der Liste der neuen Mitglieder
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Genehmigung des Budgets und Beschlussfassung über evtl. ausserordentliche Ausgaben
- f) Statutenänderung

g) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren

h) Beschlussfassung über eine allfällige Auflösung der Vereinigung

i) Entscheid bei Rekursen gegen einen Ausschluss

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann geheime Abstimmung anordnen. Ein Viertel der anwesenden Mitglieder können eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 9) Einberufung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand lädt die Mitglieder einmal jährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet, oder wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

Der Vorstand gibt Ort, Datum und Traktandenliste mindestens einen Monat vor der Versammlung per E-Mail bekannt.

Über nicht traktandierte Verhandlungsgegenstände kann nicht abgestimmt werden, ausser über die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung.

Art. 10) Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, 1-2 Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten und weiteren Mitgliedern. Sprachregionen sollen sich im Vorstand im Sinne der Repräsentativität abbilden.

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes mit absolutem Mehr jeweils für eine Amtsperiode von zwei Jahren. Sie sind wiederwählbar; die Präsidentin bzw. den Präsidenten höchstens für eine weitere ganze Amtsperiode.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Präsidentin bzw. der Präsident oder 1 der 2 Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten sowie mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder 1 der 2 Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen. Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder telefonisch in der Regel mindestens 10 Tage im Voraus.

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit verfügt die Präsidentin bzw. der Präsident über eine zweite Stimme. Bei dringlichen Geschäften kann die Präsidentin bzw. der Präsident oder 1 der 2 Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten auf dem Korrespondenzweg mit einer Antwortfrist von 7 Tagen (Zirkulationsbeschluss, E-Mail) oder per Telefonkonferenz einen Beschluss erwirken.

Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung entsprechend dem separaten Entschädigungsreglement.

Art. 11) Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand besorgt alle Vereinsangelegenheiten, insbesondere:

- Die SVPA gegenüber Behörden und Dritten zu vertreten
- Die gefassten Beschlüsse zu vollziehen und für die Information der Mitglieder zu sorgen
- Die Geschäfte für die Mitgliederversammlung vorzubereiten, sie einzuberufen und ihr über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten
- Alles vorzukehren, was im Interesse der Gesellschaft liegt
- Bei Bedarf besondere Arbeitsgruppen einzusetzen oder Experten bzw. Expertinnen beizuziehen.
- Wahl der Delegierten in anderen Organisationen

Art. 12) Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt auf Amtsdauer von zwei Jahren entweder zwei Vereinsmitglieder oder eine externe natürliche oder juristische Person als Rechnungsrevisoren bzw.

Rechnungsrevisorinnen. Sie sind wiederwählbar. Sie überprüfen jährlich die Rechnungsführung des Vereins und erstatten zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Werden durch die Mitgliederversammlung keine Rechnungsrevisoren gewählt, bestimmt der Vorstand eine unabhängige, externe natürliche oder juristische Person als Rechnungsrevisor.

IV) Finanzen

Art. 13) Einkünfte

Die Ausgaben der Vereinigung werden durch Spenden und Zuwendungen anderer Organisationen gedeckt sowie durch Mitgliederbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung alljährlich festgelegt wird.

Art. 14) Haftung

Für Verbindlichkeiten der SVPA haftet allein das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder über den Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

V) Weitere Bestimmungen

Art. 15) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Der jährliche Rechnungsabschluss erfolgt per 31. Dezember.

Art. 16) Unterschrift

Rechtsverbindliche Unterschrift für die SVPA führen Präsidentin bzw. Präsident oder 1 Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 17) Statutenrevision

Anträge auf Änderung dieser Statuten können vom Vorstand oder von einem Viertel der Mitglieder der SVPA gestellt werden. Für die Statutenänderung bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an einer Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Art. 18) Auflösung und Liquidation

Die Auflösung der Gesellschaft kann ausschliesslich durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Liquidation wird vom Vorstand nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

Das sich nach der Liquidation ergebende Reinvermögen ist nach Beendigung der Liquidation bei der Geschäftsstelle der SGPP treuhänderisch zur Verwaltung zu übergeben.

Falls nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren keine zweckähnliche SVPA-Nachfolgevereinigung gegründet wird, fällt das Vermögen an die SGPP, welche es seiner Zweckbestimmung entsprechend zu verwenden hat.

Art. 19) Schlussbestimmung

Bei Differenzen zwischen der deutschen und der französischen Version dieser Statuten ist die deutsche Version massgeblich.

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 03.09.2009 genehmigt und zuletzt in der Mitgliederversammlung am 13.10.2019 revidiert und ergänzt.

Lausanne, der 13.10.2019

Für die SVPA-ASMAP

Michael Wallies

Eva-Maria Schindowski

Fabian Kraxner

Präsident

Vizepräsidentin

Kassier